Verein sam
Postfach 215
CH 3602 Thun

s a m
t h u n
schweizer armeemuseum
musée suisse de l'armée
museo svizzero dell'esercito
museum svizra da l'armada

Info Bulletin

Nr. 2/00

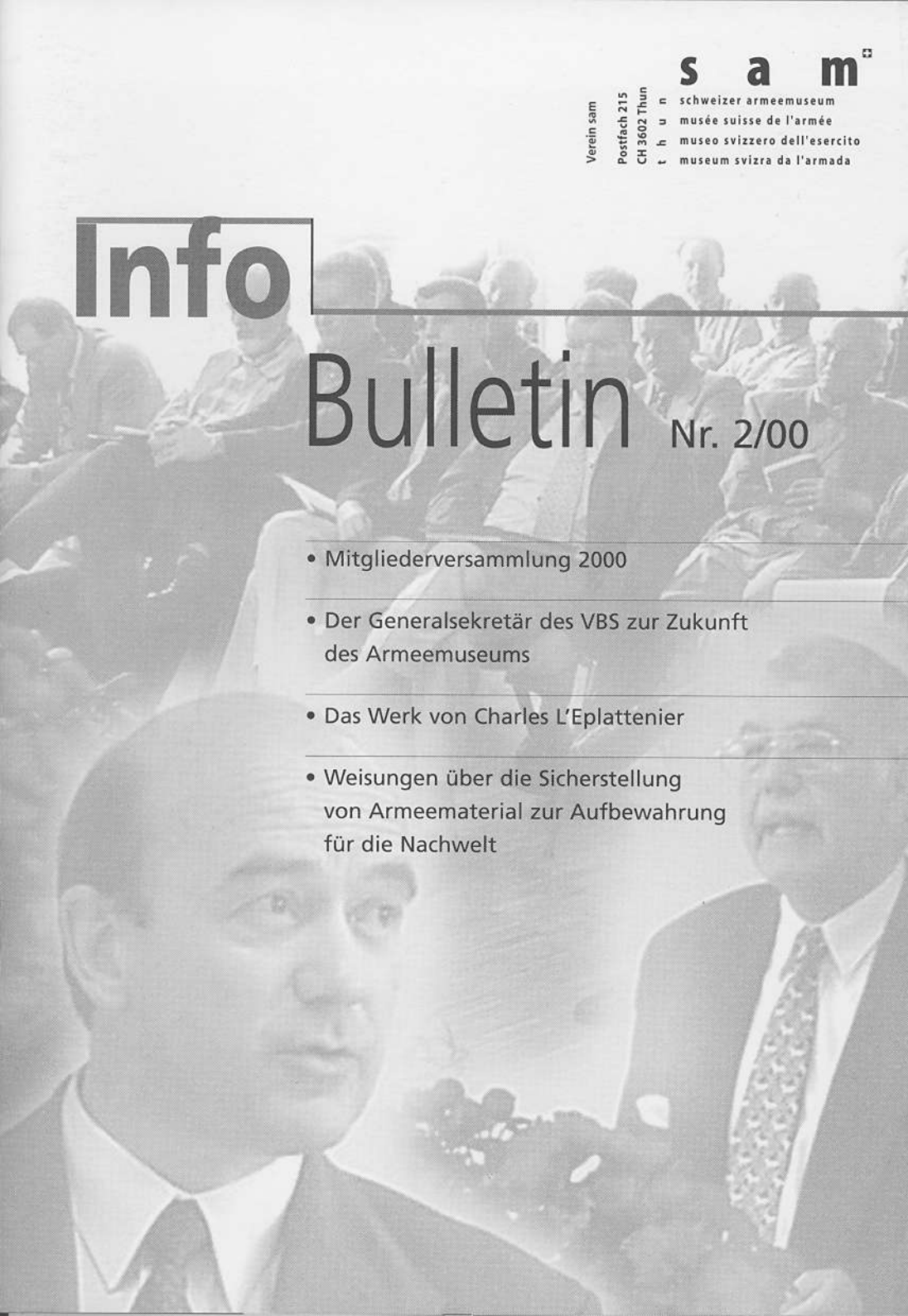

- Mitgliederversammlung 2000
- Der Generalsekretär des VBS zur Zukunft des Armeemuseums
- Das Werk von Charles L'Eplattenier
- Weisungen über die Sicherstellung von Armeematerial zur Aufbewahrung für die Nachwelt

Mitgliederversam

Mitglieder

2

mlun
ersammlung
2000

Über 150 Vereinsmitglieder durfte Bruno Maurer, Präsident VSAM, am 6. Mai in Thun zur 22. ordentlichen Mitgliederversammlung begrüssen. Einen Höhepunkt bildete das Referat des Generalsekretärs des Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), über das wir im nächsten Artikel berichten.

Die traktandierten Geschäfte konnten speditiv abgewickelt werden. Die Anträge des Vorstandes sowie die Rechnung 1999 mit einem Einnahmenüberschuss von rund 50'000 Franken und das Budget 2000 wurden genehmigt. Die Schaffung der neuen Mitgliederkategorie «Mitglied auf Lebenszeit» an der Versammlung 1999 hat einmalig um rund 25'000 Franken höhere Einnahmen gebracht.

Zu den Schwerpunkten der Tätigkeit des Vorstandes im nächsten Jahr gehören Werbeaktionen. Die Arbeiten an der Sammlung werden im gewohnten umfangreichen Ausmass weitergehen. Abzuschliessen ist auch die Bereinigung der finanziellen Situation der Stiftung.

Aus dem Vorstand ausgeschieden sind: Frau Claudine Ammann (Ausstellungsgestaltung), Herr Guy Sarasin (Vertreter des Stiftungsrates), Herr Dr. Marco Jorio (Museumskonzept), und Herr Harald Henggi (Kassier). Neu in den Vorstand gewählt wurde Herr Sascha M. Burkhalter als Kassier.

Der Generalsekretär des VBS zur Zukunft des Armeemuseums

Im Zentrum der diesjährigen Mitgliederversammlung stand ein Referat des Generalsekretärs des VBS, Juan F. Gut. Darin führte er wörtlich aus: «Die grundsätzliche Haltung des VBS hat sich nicht verändert. Nach wie vor unterstützen wir die Idee, die schweizerische Wehrgeschichte der Öffentlichkeit durch eine geeignete, nationale wehrgeschichtliche Sammlung oder Institution zugänglich zu machen. Insbesondere auch für die Aktivdienstgeneration, welcher ein grosses Verdienst für die Erhaltung der Integrität unseres Landes in einer schwierigen Zeit zukommt. Hinter dieser Idee steht auch der Departementschef. Wir anerkennen ausdrücklich und mit grosser Dankbarkeit die jahrelangen, intensiven Bemühungen des VSAM, eine solche Sammlung, bzw. ein Museum, auf die Beine zu stellen. Besten Dank.»

Der Bundesrat habe im Mai 1999 den Antrag des VBS nach einer finanziellen Beteiligung an der Gründung des Armeemuseums und für dessen Betrieb abgelehnt, weil für die Führung eines Museums (nicht für den Umbau von Gebäuden) die gesetzliche Grundlage fehlte. Das VBS sei indessen, wie es schon im Schreiben an den VSAM vom 22.2.2000 erklärte, bereit, im Rahmen von Armee XXI das Schaffen einer gesetzlichen Grundlage zu prüfen.

Dabei gebe es folgende Realisierungsvarianten, erklärte Juan F. Gut:

Variante 1:

Führung von Sammlung/Museum durch das VBS selbst, z.B. im Rahmen eines Kompetenzzentrums für Dokumentation und Geschichte. Dieses könnte als normale Dienststelle des VBS konzipiert werden und eine Museumsstelle sowie die Eidg. Militärbibliothek einschliessen.

Variante 1a:

Führen des Kompetenzzentrums (unter Einschluss von Armeemuseum und Militärbibliothek) als selbständige Dienststelle in Form eines FLAG-Amtes (FLAG = Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget).

Variante 2:

Gründung des Armeemuseums in Form einer selbständigen oder unselbständigen öffentlichen Anstalt (wie z.B. das Institut für Geistiges Eigentum).

Variante 3:

Gründung des Armeemuseums als privatrechtliche juristische Person (z.B. Stiftung) mit Beteiligung des Bundes.

Variante 4:

Erstellen/Führen des Museums durch private Dritte unter ausschliesslich finanzieller Beteiligung des Bundes/VBS.

Welche Option, bzw. welches Modell, auch immer verwirklicht werde, die Umsetzung bedürfe einer formellen gesetzlichen Grundlage. Für die Varianten 1a – 4 müsse eine solche erst geschaffen werden. Das VBS werde die Einführung einer entsprechenden Gesetzesbestimmung im Rahmen des revidierten Militärgesetzes prüfen. Das Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmung wäre frühestens 2003 zusammen mit dem revidierten Militärgesetz möglich.

Das VBS werde in der Zwischenzeit weiterhin intensiviert und besser koordiniert Armeematerial sammeln und konservieren, das für eine spätere wehrgeschichtliche Sammlung oder ein Museum in Frage kommt. Juan F. Gut verwies auf die neu erlassene Weisung des Generalstabschefs über die Sicherstellung von Armeematerial.

Zur künftigen Rolle des VSAM führte Juan F. Gut aus: «Die Mithilfe des VSAM ist wichtig. Der VSAM verfügt über sehr viel Know-how, das wir nützen müssen. Zu diesem Zweck können allenfalls Leistungsvereinbarungen mit dem VSAM abgeschlossen werden. Die Vorarbeiten des VSAM müssen zwingend berücksichtigt werden.»
Das VBS erwarte insbesondere die Mithilfe des VSAM beim Sammeln und Konservieren von zukünftigem Museumsmaterial. Der VSAM könne weiterhin bei der Organisation von kleineren wehrgeschichtlichen Ausstellungen auf Waffenplätzen und anderen Ausstellungen mitwirken. Ebenfalls komme die Mitwirkung des VSAM an der Schaffung der erwähnten Gesetzesgrundlage (in Form der Teilnahme an der Vernehmlassung zum neuen Militärgesetz) in Frage.
Abschliessend erklärte Gut: «Die beachtliche Liste der Tätigkeiten des Vereins Schweizer Armeemuseum zu Gunsten und im Interesse des VBS hat einen grossen Stellenwert in unseren Überlegungen und schafft ausgezeichnete Voraussetzungen für die späteren Aufgaben eines Schweizer Armeemuseums. Eine Weiterführung dieser Tätigkeiten scheint uns notwendig und wird vom VBS unterstützt. Der Verein Schweizer Armeemuseum und das VBS müssen demzufolge in der nächsten Zeit neue, zukunftsgerichtete Formen der Zusammenarbeit finden und der Umsetzung zuführen. Sie sehen aus meinen Ausführungen, die schon oft, auch gegenüber Fragen der Medien, geäusserte, persönliche Überzeugung, dass der Wille zur Schaffung der realen Voraussetzungen für ein Armeemuseum nach wie vor vorhanden ist und auch im Interesse unseres Departementes liegt.»
Die Ausführungen von Juan F. Gut wurden von den Teilnehmern der Mitgliederversammlung mit langem Beifall aufgenommen.

Das Werk von **Charles L'Eplattenier**

(von Denis Borel, Neuchâtel)

Charles L'Eplattenier (1874 – 1946) ist ein Neuenburger Maler und Bildhauer, der sehr viele Werke geschaffen hat, vornehmlich im Jura.
Von ihm stammen unter anderem eine Anzahl von Gemälden und Statuen, die dem Schweizer Soldaten, seit den Anfängen der Eidgenossenschaft und der Periode von 1914 bis 1918, gewidmet sind.

Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die monumentale Statue des «Wächters» von Les Rangiers (1924), errichtet an einer Gabelung der Verbindungsstrasse, welche die meisten Truppen unserer Armee im Zeitraum 1914 – 18 auf dem Weg zur und von der Ajoie benutzten, um die Bevölkerung dieser Grenzregion vor einem möglichen feindlichen Eindringen zu schützen. Das Monument wurde unglücklicherweise von Leuten zerstört, die der irrigen Meinung waren, der Wächter richte sich gegen Frankreich und nicht gegen Deutschland.

Ein von Charles L'Eplattenier geschaffenes Denkmal, zur Erinnerung an die im Dienst verstorbenen Wehrmänner, wurde beim Bahnhof von La Chaux de Fonds errichtet.

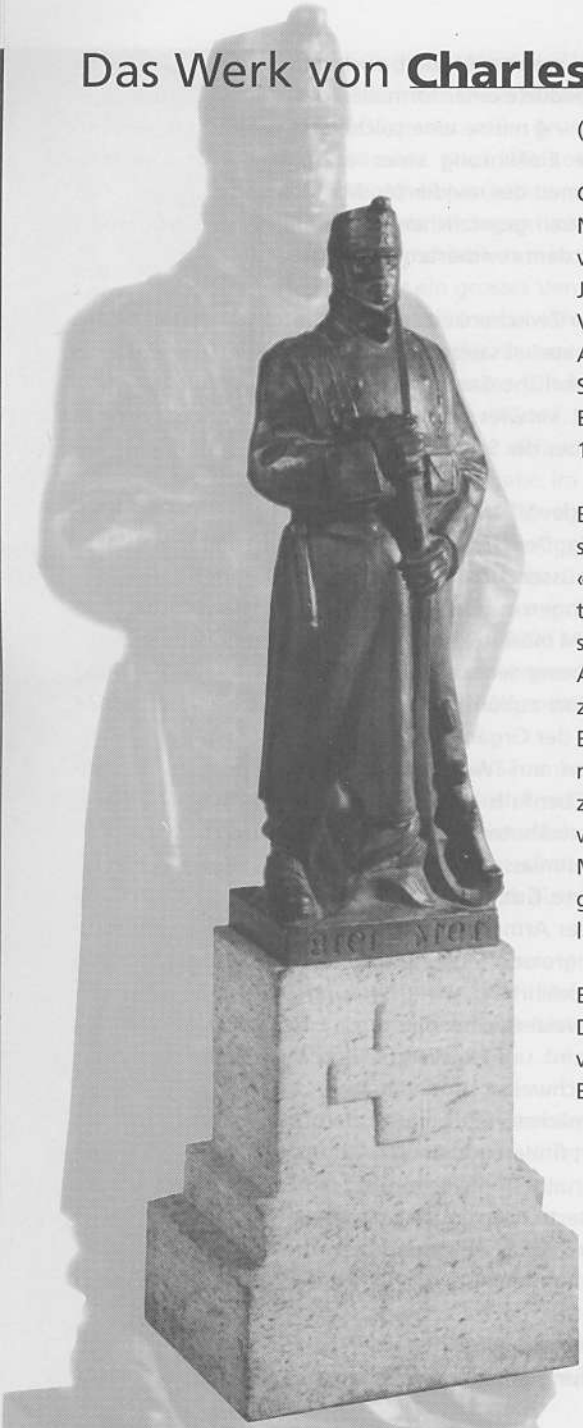

Modell zur Statue von
Les Rangiers
(im Besitz des VSAM)

Das bedeutendste malerische Werk von Charles L'Eplattenier befindet sich im Rittersaal des Schlosses von Colombier. Man kann dort Truppen in der Uniform von 1914 in folgenden vier Szenen bewundern:

- Die Vereidigung vom 5.8.1914;
- Der rasche Grenzaufmarsch der Kavallerie;
- Die rasche Verschiebung des Gros der 2. Division in Richtung Lucelle;
- Der Aufbau von behelfsmässigen Feldbefestigungen.

Im oberen Stockwerk sind Szenen aus dem Leben der Eidgenossen im Mittelalter dargestellt.

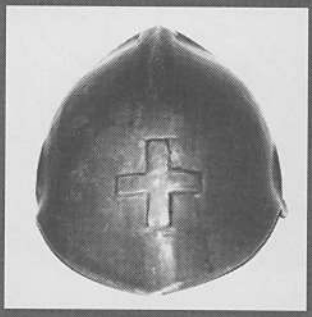

Im Bereich der Militärtechnik hat L'Eplattenier einen Helm entwickelt, der leider von den Herstellern nicht akzeptiert wurde.

Weisungen über die Sicherstellung von Armeemat
zur Aufbewahrung für die Nachwelt (Historisches Material)

vom 28. April 2000

Der Generalstabschef,
gestützt auf die Verordnung vom 25.4.1986 über die Beschaffung von Armeematerial und das Handbuch Militärische Gesamtplanung vom 30.9.1999 erlässt folgende Weisungen:

Art. 1

Veranlassung und Zweck

1. Verschiedenste Institutionen, Interessengemeinschaften und VBS-Stellen betreiben «militärische Museen und Sammlungen» aller Art, die auf verschiedenen, unkoordinierten Kanälen Dienststellen des VBS um Unterstützung angehen. Eine zweckmässige Zusammenfassung und Koordination dieser Tätigkeiten ist aus Aufwandsgründen und zur Sicherstellung einer geordneten Materialaufbewahrung für die Nachwelt unerlässlich.
2. Diese Weisungen legen Grundsätze für die Sicherstellung von Armeematerial zur Aufbewahrung für die Nachwelt fest und regeln die Zuständigkeiten, das Verfahren, die Art der Aufbewahrung sowie die Abgabepraxis betreffend das gesamte Armeematerial.

Art. 2

Geltungsbereich

1. Von den vorliegenden Weisungen erfasst wird Armeematerial und aus historischer Sicht für dessen Inventarisierung und Beschreibung bedeutsame Dokumente (soweit es sich nicht um Dokumente handelt, für dessen dauernde Aufbewahrung

die Eidg. Militärbibliothek vorgesehen ist oder um Archivgut, dessen Ablieferung unter Beizug des Armeearchivs an das Bundesarchiv vorgeschrieben ist) wie folgt:

- sämtliches in der Armee erprobtes und eingeführtes Material;
- zu Vergleichszwecken beschafftes Material;
- Material aus der Entwicklung, sofern von historischem Interesse;
- Mustersammlungen;
- Produktionseinrichtungen und Prüfeinrichtungen, sofern von historischem Interesse;
- weiteres Material in jeweiliger Absprache mit der zuständigen Koordinationsstelle.

2. Die vorliegenden Weisungen sind für alle Organisationseinheiten im Bereich Verteidigung des VBS verbindlich.

Art. 3

Grundsätze

1. Frei verfügbares und zur Liquidation freigegebenes Armeematerial ist:
   a) der Nachwelt angemessen zu erhalten und
   b) den Museen und anderen Institutionen im Sinne von Art. 4 definitiv oder leihweise zukommen zu lassen.
2. Das Ausscheiden des Armeematerials zur Aufbewahrung für die Nachwelt ist unter Einbezug der beteiligten Instanzen und von Fachleuten aus dem Museumsbereich vorzunehmen.
3. Wo möglich sind durch das VBS von jedem Artikel des Armeematerials gemäss Art. 2 eine festzulegende Anzahl für die Nachwelt aufzubewahren.
4. Historisches Material im Besitz des VBS ist grundsätzlich zu inventarisieren, fachgerecht zu lagern und darf nicht veräussert werden.
5. Historisches Material, das als Bestandteil eines historischen Bauwerkes angesehen werden kann, darf mit diesem zusammen an Interessierte veräussert werden. Dem Erwerber können vertragliche Auflagen überbunden werden.

Art. 4

Aufgaben und Bezugsberechtigung von Museen und Institutionen

1. Es wird eine systematische Sammlung von Armeematerial zur Aufbewahrung für die Nachwelt angelegt (Museumsmaterial des Bundes).
   Die Betreuung und Aufarbeitung dieser Sammlungen kann vollständig oder teilweise geeigneten Organisationen mittels einer Leistungsvereinbarung übertragen werden.
2. Als Museen im Sinne dieser Weisungen können anerkannt werden:
   - Institutionen, die den Bestimmungen des Verbandes der Museen der Schweiz (VMS) entsprechen und/oder im Schweizer Museumsführer aufgeführt sind.
   - Stiftungen und Vereine oder andere juristische Personen und öffentliche Körperschaften mit öffentlich besuchbaren Anlagen oder Ausstellungen, die historisches Material aufbereiten und bereithalten.

   Ausländische Institutionen können für die Bezugsberechtigung anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen des

ICOM (Conseil International des Musées) genügen.

3. Ständige Ausstellungen (waffengattungs- bzw standortspezifisch) in Gebäuden bzw auf Gelände des Bundes und der Kantone sind ebenfalls bezugsberechtigt.
4. Weiteren Institutionen und Veranstaltungen, deren Gesuche im Einzelfall zu beurteilen sind, kann historisches Material zeitlich beschränkt leihweise abgegeben werden.

Art. 5

Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im VBS

1. Als zentrale Leitstelle für die Sicherstellung von Armeematerial für die Nachwelt (LSA) und als Ansprechstelle für die interessierten Museen und Institutionen wird die Abteilung Rüstungsplanung der Untergruppe Planung des Generalstabes bezeichnet. Diese gewährleistet im Rahmen der Liquidationsentscheide die Materialsicherstellung.
2. Alle materialverwaltenden und sich mit Armeematerial befassenden Stellen im VBS bezeichnen der LSA eine für die Sicherstellung von Armeematerial verantwortliche Kontaktperson.
3. Ausgeschiedenes Armeematerial für historische Zwecke (Museumsmaterial des Bundes) und Material für den Geschenkfundus sind durch die materialverwaltenden Stellen (MVST) und Dienststellen zu inventarisieren und aufzubewahren. Die MVST gewähren dem Chef LSA auf Verlangen uneingeschränkte Einsichtnahme in Bestand und Inventarführung.
4. Waffenplatzverwaltungen sowie andere bezeichnete Stellen führen über leihweise erhaltenes Museumsmaterial ein Inventar. Das Material muss so gelagert werden, dass es keinen Schaden nimmt und gegen Diebstahl und Missbrauch gesichert ist. Die abgebende MVST führt über dieses abgegebene Material eine Kontrolle.
4. Der Generalstab ist dafür verantwortlich, dass im Rahmen der jährlichen Budgetierung die notwendigen Finanzmittel zur Instandstellung und Bereitstellung von Material für die Nachwelt (inkl. Aufarbeitung der Geschenkartikel) bzw für das Materialhandling, die Lagerung und die Inventarisierung eingestellt werden.
5. Der Kredit bemisst sich nach den Bedürfnissen für die Betreuung und Aufarbeitung der systematischen Sammlung von Armeematerial und den finanziellen Möglichkeiten des VBS. Die Auslösung von Aufträgen aus diesem Kredit und die Kreditverantwortung obliegt der LSA.

Art. 6

Aufbewahrung und Instandhaltung von Material

1. Zur unterstützenden Zusammenarbeit in Fragen der Materiallagerung und der Materialinstandhaltung für das Museumsmaterial des Bundes werden das Bundesamt für Betriebe der Luftwaffe (BABLW) für Material der Luftwaffe bzw das Bundesamt für Betriebe des Heeres (BABHE) und das Kommando Festungswachtkorps (Kdo FWK) für Material des Heeres bezeichnet.
2. Für nicht eingeführtes Material gemäss Art. 2 und zur Lösung allfälliger Entsorgungsprobleme wird die Gruppe Rüstung (GR) mit ihren Betrieben zur unterstützenden Zusammenarbeit bezeichnet.
3. Im dokumentatorischen Bereich wird die Unterstützung durch die Eidgenössische Militärbibliothek und den Historischen Dienst gewährt.

Art. 7

Materialabgaben an das Museumsmaterial des Bundes

1. Für Materialabgabe an das Museumsmaterial des Bundes und die mit dessen Betreuung beauftragte Organisationen erfolgt keine Rechnungsstellung.
2. Abgegebenes Material bleibt im Besitz des Bundes / VBS und ist durch die Empfänger als Dauerleihgabe zu inventarisieren.
3. Materialabgaben erfolgen periodisch oder in gegenseitiger Absprache zwischen der LSA und den betroffenen Museen.
4. Tauschgeschäfte mit Museumsmaterial des Bundes dürfen sich nur auf mehrfach vorhandenes Material beziehen und bedürfen der Zustimmung der LSA.

Art. 8

Materialabgaben an Museen und Institutionen im In- und Ausland

1. Museen und Institutionen werden, nach Massgabe der Verfügbarkeit des entsprechenden Materials – in der Regel ohne Kostenfolge – als definitive Abgabe mit ausgesondertem Armeematerial bedient. Für bestimmte Materialkategorien (z.B. Waffen) können Auflagen festgelegt werden.
2. Das Museumsmaterial des Bundes hat bei der Ausscheidung von Armeematerial den Vorrang vor Museen und Institutionen.

Art. 9

Leihmaterial für Ausstellungen und Veranstaltungen

1. Für die kurzzeitige leihweise Abgabe von Material für Ausstellungen und Veranstaltungen (z.B. Uniformen für historische Umzüge, etc.) betreibt das BABHE einen zentralen Leihpool. Die Entschädigung für derartige Abgaben richtet sich nach den Bestimmungen der Gebührenverordnung VBS und nach dem Gebührentarif VBS. Für die Abgabe von historischem Material aus dem Museumsmaterial des Bundes, das im zentralen Leihpool nicht oder nicht in genügendem Umfang vorhanden ist, muss das Einverständnis der LSA eingeholt werden.
2. Die allenfalls mit der Betreuung des Museumsmaterials des Bundes beauftragten Institutionen stehen dem BABHE für die fachliche Beratung zum Aufbau und zur Betreuung dieses Leihpools und zur Beratung der Bezüge zur Verfügung.
3. Bezüger ausserhalb des VBS haben das Material, das sie leihweise beziehen wollen, zum entsprechenden Wert gegen Diebstahl, Feuer und anderweitige Beschädigungen zu versichern. Der Versicherungsnachweis ist vor dem Bezug zu erbringen.
4. Für leihweise Abgaben an militärische Vereine, Museen und andere Institutionen, die den Wehrgedanken unterstützen, kann das BABHE auf Grund des Entscheides des GS VBS auf die Mietgebühr sowie die Kosten für die Abgabe und Rücknahme durch die MVST ganz oder teilweise verzichten.
5. Kosten für ausserordentliche Reparaturen und grössere Reinigungsarbeiten infolge unsachgemässer Behandlung/ Lagerung sind dem Bezüger in Rechnung zu stellen.

Art. 10

Materialverkäufe und Geschenkabgaben

1. Materialabgaben an Museen und Institutionen haben Vorrang vor Verkäufen und vor Übergaben an den Geschenkfundus.
2. Für offizielle Geschenke (z.B. bei Auslandkontakten, Verabschiedungen, Pensionierungen) wird ein Fundus an geeigneten Artikeln angelegt und von der LSA zu Gunsten der bezugsberechtigten Instanzen betreut.
3. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen werden von der LSA separat erlassen.

Art. 11

Schlussbestimmungen

1. Diese Weisungen treten am 1. Mai 2000 in Kraft.
2. Sie ersetzen alle früheren Erlasse, insbesondere den Befehl des Chefs des Generalstabes der Armee vom 25.4.1941 über die Bereitstellung von Material für ein «Schweizerisches Kriegsmuseum».
3. Früher erfolgte Materialabgaben – insbesondere Leihabgaben, die nicht diesen Weisungen entsprechen – sind sofern möglich, durch die betreffenden Ämter und Dienste in Zusammenarbeit mit der LSA zu überprüfen und neu zu ordnen.

GENERALSTABSCHEF
Korpskommandant Scherrer

Geht an

Alle Bundesämter und Dienststellen des VBS, gemäss Verteiler C

z K an

Alle mit der Betreuung von Museumsmaterial des Bundes beauftragten Institutionen gemäss Art. 4, Abs. 1

Museen und Institutionen gemäss Art. 4, Absatz 2 bis 4